

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hof (BGS-EWS)

Vom 10. Dezember 2010

zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Stadt Hof folgende

Satzung:

I. Beiträge (§§ 1 – 8)

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 ²⁾

Beitragsschuldner

¹Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. ³Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder Erbbaurecht i. S. v. Satz 1 sowie auf dem Wohnungs- oder Teileigentum i. S. v. Satz 2 (Art. 5 Absatz 7 KAG).

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei bebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Größe von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt. ³Bei unbebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden. ³Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche und im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 3 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 ^{1) 3)}

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,10 Euro
- b) pro m² Geschossfläche 3,80 Euro

(2) ¹Für Grundstücke, die einer Hauskläranlage bedürfen, weil die Abwässer noch nicht der Sammelkläranlage des Abwasserverbandes Saale zugeführt werden können, beträgt der Beitrag pro m² Grundstücksfläche 2,10 Euro. ²Für diese Grundstücke entsteht ein weiterer Beitrag von 3,80 Euro pro m² Geschossfläche, sobald die Sammelkläranlage des Abwasserverbandes Saale mitbenutzt wird.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösebetrag richtet sich nach der nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 a⁴⁾**Übergangs- und Anrechnungsregelung bei vorangegangenem nichtigem Satzungsrecht**

(1) Alle unter vorangegangenem nichtigem Satzungsrecht verwirklichten Beitragstatbestände werden als abgeschlossen betrachtet.

(2) Bei unbebauten Grundstücken wird im Nacherhebungsfall ein Viertel der Grundstücksfläche als abgeltene Geschossfläche zugrunde gelegt.

(3) Diese Regelungen gelten für alle Sachverhalte, bei denen die sachliche Beitragspflicht ab 01.01.2015 entstanden ist.

II. Gebühren (§§ 9 – 15)**§ 9****Gebührenerhebung**

¹Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage getrennte Gebühren in Form von Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren. ²Dies gilt nicht für Abwässer, die nach der Einlaufmessenstelle in der Kläranlage eingeleitet werden.

§ 10^{1) 3) 5)}**Schmutzwassergebühr**

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,75 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus sonstigen Anlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 5 ausgeschlossen ist. ²Als Schmutzwasser gelten auch aus der Mülldeponie eingeleitete Flüssigkeiten (z.B. Sickerwasser).

(3) ¹Die zugeführten Wassermengen nach Abs. 2 werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

³Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 03.12. des jeweiligen Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁴In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁵Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch gültig geeichte oder beglaubigte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Ist ein Nachweis nicht möglich, bestimmt die Stadt den Abzug nach allgemeinen Erfahrungssätzen, insbesondere nach einer vom Hundertsatz bezogenen Wassermenge. ⁴Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁵Maßgebend ist

die am 03.12. des jeweiligen Jahres gehaltene Viehzahl. ⁶Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(5) ¹Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

²Soweit gültig geeichte Messvorrichtungen (Wasserzähler) vorhanden sind bzw. bis spätestens zum 31.12.2009 durch den Gebührenpflichtigen eingebaut worden sind, wird noch während der verbleibenden Eichdauer eine Gebührenerstattung (ohne Anwendung der Bagatellgrenze gemäß Satz 1 Buchstabe a) gewährt. Für die maximal gültige Eichdauer für Wasserzähler gilt Abs. 6 entsprechend.

(6) Die maximal gültige Eichdauer beträgt insgesamt 6 Jahre.

§ 11 ^{1) 3) 5)}

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,33 Euro pro Quadratmeter und Jahr.

(2) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungsanlage ist die reduzierte Grundstücksfläche (gebührenrelevante Fläche). ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den auf dem Grundstück vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt. ⁵Wenn die überbaute und befestigte Fläche des jeweils zu veranlagenden Grundstücks 10 m² insgesamt nicht übersteigt, wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

(3) ¹Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert wird in den Klassen

0,00
0,10
0,15
0,20
0,25
0,35
0,50
0,70
0,90

festgelegt und ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die als Anlage 1, Stand 01.04.2010, Bestandteil dieser Satzung ist; die Anlage 1 kann während den allgemeinen Dienststunden in der Stadtkämmerei der Stadt Hof eingesehen werden. ²Wird von einem Grundstück, für das kein Gebietsabflussbeiwert oder der Gebietsabflussbeiwert 0,00 festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet, ist der Gebührenschuldner verpflichtet, die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche unverzüglich zu melden. ³Kommt der Gebührenschuldner seiner Auskunftspflicht nicht nach, wird die Gebühr von Amts wegen mit einem Gebietsabflussbeiwert von 0,90 festgesetzt.

(4) ¹Die Vermutung der Absätze 2 und 3 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 15 % oder um mindestens 400 m² von der nach Abs. 2 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem nächsten Veranlagungszeitraum, der dem Eingang des Antrags folgt, berücksichtigt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(5) ¹Für die Berechnung der tatsächlich bebauten und befestigten Flächen im Sinne von Absatz 4 gelten folgende festgesetzte Abflussfaktoren:

- Normaldach, Flachdach: 1,0
- Gründach: 0,5
- Asphalt, Beton: 1,0
- Teilversiegelt, dicht – mit einer Fugenbreite > 2 cm (Pflaster, Platten, Verbundsteine): 0,8
- Teilversiegelt, locker (Kies, Schotter, Rasengittersteine, Ökopflaster): 0,3.

²Als Gründach gilt eine Bedachung mit einem humusierten dauerhaften Bewuchs von mindestens 10 cm Aufbau. ³Als Ökopflaster gelten wasserdurchlässige Pflastersteine, die eine Versickerungsfähigkeit von mindestens 100 Liter pro Sekunde pro Hektar haben.

(6) ¹Bebaute und befestigte Flächen bleiben bei der Gebührenerhebung unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage zugeführt wird, die einen Überlauf in die Entwässerungsanlage besitzt und deren Volumen größer oder gleich 2,5 m³ je 100 m² reduzierte, gebührenrelevante Grundstücksfläche gemäß Abs. 2 und 4 beträgt. ²Beträgt das Volumen der Versickerungsanlage weniger als 2,5 m³ je 100 m² reduzierte, gebührenrelevante Grundstücksfläche gemäß Abs. 2 und 4 und ist ein Überlauf in die Entwässerungsanlage vorhanden, werden die tatsächlich bebauten und befestigten Flächen zu einem Anteil von 50 vom 100 angesetzt. ³Bebaute und befestigte Flächen, die an eine Versickerungsanlage ohne Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührenerhebung unberücksichtigt.

(7) ¹Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne zur Gartenbewässerung gesammelt, die keinen Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besitzt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, werden die Flächen voll angesetzt. ²Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne zur Brauchwassernutzung gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. ³Bei Zisternen zur Brauchwassernutzung erfolgt der Nachweis der Schmutzwassermenge gemäß § 10 Abs. 4 durch gültige geeichte oder beglaubigte Wasserzähler.

(8) ¹Für die Entscheidung nach Abs. 4 sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern.

(9) ¹Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. ²Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 12 ^{1) 3) 6)}

Gebührenabschläge

(1) ¹Für gewerbliche Betriebe ab einer Jahresabwassermenge von 5.000 m³, die im Ablauf ihres Produktions- oder Leistungsprozesses Vorkehrungen treffen, die zu einer nachhaltigen, mindestens 10%igen Senkung der Schmutzwassermenge oder der Schadstofffracht führen, kann die Gebühr nach § 10 Abs. 1 auf Antrag um 15 % ermäßigt werden. ²Die Gebührenermäßigungen werden nur für Vorkehrungen im Sinne von Satz 1 gewährt, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen. ³Die Gebührenermäßigungen werden längstens auf die Dauer von drei Jahren befristet. ⁴Eine Gebührenermäßigung wird nicht gewährt für Vorkehrungen, die lediglich bewirken, dass die Abwassereinleitung nach § 15 EWS zulässig wird.

(2) Ist der Misch- oder Schmutzwasserkanal, in den das Niederschlags- bzw. Schmutzwasser eingeleitet wird, noch nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen, so beträgt die Gebühr 1,10 € pro Kubikmeter vorgereinigtes Abwasser, wobei § 10 entsprechend gilt, und 0,23 € pro Quadratmeter und Jahr für Niederschlagswasser nach § 11.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendervierteljahres (01. Januar; 01. April; 01. Juli; 01. Oktober), das auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. ²Tritt der Gebährentatbestand am 1. Tag eines Kalendervierteljahres ein, so entsteht die Gebührenschuld – abweichend von Satz 1 – erstmals an diesem Tag. ³Endet der Gebährentatbestand während eines Kalendervierteljahres, so wird die volle Vierteljahresgebühr erhoben.

§ 14 ²⁾**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Im Fall des Absatz 1 ruht die Gebührenschuld als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 15**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) ¹Soweit sich die Schmutzwassergebühren nach den aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen bemessen, ist die Schmutzwassergebühr 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²Während des Jahres werden monatliche Abschlagszahlungen entsprechend den Abrechnungen des Vorjahres oder bei Neubezug entsprechend einer Schätzung vergleichbarer Bezugsobjekte festgesetzt. ³Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15. des Monats, frühestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ⁴Nach- oder Überzahlungen sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹In den übrigen Fällen setzt die Stadt die Schmutzwassergebühren jährlich fest. ²Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) ¹Auf die Gebührenschuld nach Absatz 2 sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. ²Die Vorauszahlungen bemessen sich nach dem Schmutzwasseranfall des Vorjahres. ³Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. ⁴Die Vorauszahlungsbeträge sind entsprechend zu den in Satz 1 genannten Leistungsterminen festzusetzen und auf volle Euro nach unten abzurunden. ⁵Erfolgt die Festsetzung nach einem der genannten Leistungstermine, so sind die Vorauszahlungen auf die verbliebenen Leistungstermine aufzuteilen. ⁶Vorauszahlungsbeträge werden nur festgesetzt, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 Euro betragen.
- (4) ¹Erhebungs- und Abrechnungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr nach §11 ist das Kalenderjahr. ²Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschuld zeitanteilig gemäß §13 Abs. 2 berechnet, erstmalig erhoben und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ³Die folgenden Jahresgebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und durch Bescheid erhoben. ⁴Fehlt eine zuletzt erhobene Jahresgebühr, so setzt die Stadt die Höhe der Jahresgebühren fest.
- (5) ¹Auf Antrag des Gebührensschuldners kann die Gebührenschuld nach Abs. 4 auch in einem Jahresbetrag entrichtet werden. ²Beträgt die Jahresgebühr nicht mehr als 60,00 Euro, wird die Entrichtung als Jahresgebühr von Amts wegen bestimmt. ³Die Gebührenschuld nach Satz 1 und 2 wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.

III. Allgemeines (§§ 16, 17)**§ 16****Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind, unbeschadet der Regelungen in den §§ 1 bis 15, verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags-und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2009, außer Kraft.

- 1) § 6, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 2 geändert durch die am 01.01.2015 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung vom 27.10.2014
- 2) § 4 Satz 3, § 14 Abs. 4 neu eingefügt durch die am 01.11.2016 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung vom 25.10.2016
- 3) § 6, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 2 erneut geändert durch die am 01.01.2019 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung vom 05.12.2018
- 4) § 8a neu eingefügt durch die rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung vom 03.04.2019
- 5) § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 erneut geändert durch die am 01.01.2023 in Kraft getretene 5. Änderungssatzung vom 23.11.2022
- 6) § 12 Abs. 2 erneut geändert durch die am 01.01.2023 in Kraft getretene 6. Änderungssatzung vom 16.12.2022